

Anhang zum Standplatzvertrag

§1 Vertragspartner/Standverträge

Diese Vereinbarungen gelten als Anhang zu jedem abgeschlossenem Standplatzvertrag zwischen dem Betreiber des Standes und seinen mit der Standbetreuung beauftragten Personen, sowie der Werbegemeinschaft Jülich e.V. und deren mit der Durchführung beauftragten Personen. Ein Standvertrag gilt als abgeschlossen, wenn er von dem beauftragten Marktleiter der Werbegemeinschaft unterschrieben ist.

§2 Marktleitung

Die Marktleitung obliegt der Werbegemeinschaft Jülich e.V. und seinem Marktleiter. Der Marktleiter ist während der gesamten Veranstaltungsdauer weisungsbefugt und kann zu seiner Unterstützung weitere Personen benennen. Den Anweisungen des Marktleiters und der von ihm benannten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten und kann bei Nichtbeachtung zum Ausschluss und Schließen des Standes führen.

§3 Standplatzbedarf

Der Standbetreiber ermittelt seinen Standplatzbedarf und trägt diesen in den Standplatzvertrag ein. Zu einem Stand gehören alle Bauteile incl. Überdachung und Deichsel. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

§4 Stände

Alle Stände müssen grundsätzlich so ausgestattet sein, dass von ihnen keine Gefahr für die Besucher ausgeht. Kabel und Schläuche sind so zu verlegen und abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Alle Lebensmittelstände müssen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen. Imbissbetriebe müssen Ihren Standplatz mit Matten abdecken. Fett- und Ölabfälle aus Imbissbetrieben etc. sowie alle anderen flüssigen Abfälle sind gesondert zu sammeln und auf Kosten des Betreibers zu entsorgen; sie dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für den Ausschank alkoholischer Getränke jeglicher Art ist eine Schankerlaubnis der Stadt Jülich einzuholen und am Stand zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Reisegewerbe ist eine Reisegewerbekarte Voraussetzung und bei Bedarf vorzulegen. Ebenso muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen für den Fall, dass durch den Auf- und Abbau Schäden entstehen. Die Werbegemeinschaft wird alle Stände, die der Kontrolle nicht standhalten, schließen.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, die Fläche im Umkreis seines Standes sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Müll selbst zu entsorgen oder in den Container auf dem Schlossplatz zu werfen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters.

Mittels Auflage werden ALLE Händlergruppen dazu verpflichtet, zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an ihrem Stand mindestens einen Feuerlöscher PG 6 bereit zu halten (Aufschrift 21A oder größer bzw. 113B oder größer).

§5 Auf- und Abbau der Stände

Mit dem Aufbau der Fahr- und Verkaufsgeschäfte darf am Donnerstag, 07. Oktober 2021 ab 17 Uhr auf Markt- und Kirchplatz sowie ab 19 Uhr im gesamten Festbereich begonnen werden.

Veranstaltungszeiten:

Freitag, 08.10.2021 15-19 Uhr

Samstag, 09.10.2021 11-19 Uhr

Sonntag, 10.10.2021 11-19 Uhr

Die Veranstaltungszeiten auf dem Marktplatz richten sich abends nach dem Bühnenprogramm (in der Regel freitags bis 23 Uhr, samstags bis 24 Uhr). In den Nachtstunden der Veranstaltungstage wird der Festbereich durch eine Securityfirma bewacht.

Während der Veranstaltungszeiten dürfen keine Fahrzeuge den Festbereich befahren oder in diesem abgestellt werden. Dies gilt auch für den Schlossplatz! Der Abbau der Stände darf erst Sonntag ab 19 Uhr erfolgen und muss spätestens um 22 Uhr beendet sein oder erfolgt Montag ab 8 Uhr. Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sind „besenrein“ zu verlassen.

§6 Standplatzeinteilung

Die generelle Standplatzeinteilung erfolgt durch die Organisatoren des Festes. Dieser Einteilung ist Folge zu leisten. Ausgewiesene Parkplätze für Standbetreiber stehen nicht zur Verfügung. Der Marktleiter ist unter der Mobilnummer 01522-1025446 erreichbar.

§7 Standgebühren

Die Standgebühren werden nach dem Platzbedarf, Ort und Art des Angebots berechnet.

Gebührenordnung Jülicher Stadtfeste

Standpreis	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölustraße	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	275,00 €	300,00 €
Marktplatz	162,50 €	195,00 €	227,50 €	260,00 €	292,50 €	325,00 €	357,50 €	390,00 €
Nebenstraßen	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €

Gastronomie	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölustraße	162,50 €	195,00 €	227,50 €	260,00 €	292,50 €	325,00 €	357,50 €	390,00 €
Marktplatz	211,25 €	253,50 €	295,75 €	338,00 €	380,25 €	422,50 €	464,75 €	507,00 €
Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz zahlen einen Programmszuschlag von je 100,00 €								
Nebenstraßen	97,50 €	117,00 €	136,50 €	156,00 €	175,50 €	195,00 €	214,50 €	234,00 €

Ansässige Geschäfte, die ihren Platz vor der Tür selber nutzen wollen.								
	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölustraße	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €	240,00 €
Marktplatz	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €	260,00 €	286,00 €	312,00 €
Nebenstraßen	60,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	144,00 €

Autoschau	275,00 €
-----------	----------

Alle Preise zzgl. 19% MwSt.

Mitglieder der Werbegemeinschaft erhalten auf diese Preise einen Nachlass von 30%.

Gemeinnützige Vereine erhalten auf diese Preise einen Nachlass von 80%.

§8 Strom, Gas, Wasser, etc.

Elektroanschlüsse sowie die Abrechnung der Stromkosten werden am Veranstaltungstag bar kassiert. Hierbei handelt es sich um die Anschlussgebühr zzgl. Verbrauch.

Die Entfernung zwischen Stand und Stromkasten beträgt max. 50m.

Für den Wasserverbrauch wird vom Veranstalter eine Pauschale von 10 Euro berechnet. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Wasserzu- und Ablaufes in Reichweite von max. 50m.

§9 Bezahlung der Standgebühren

Nach der Rücksendung des von der Marktleitung unterschriebenen Vertrages ist die Standgebühr innerhalb von 14 Tagen per Überweisung fällig. An den Veranstaltungstagen ist ausschließlich Barzahlung möglich, sofern noch Standplätze und Angebot frei sind.

§10 Höhere Gewalt

Sollte das Gelände, eine Standfläche oder ein Teil derselben aus triftigen Gründen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können, so haben die Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Rückerstattung des Entgeltes aus teilweiser oder zeitweiliger Nichtbenutzung oder Nichtbenutzbarkeit des Geländes oder der Stände sind ausgeschlossen. Insbesondere steht den Mietern kein Anspruch auf entgangenen Gewinn zu.

Sollte das Fest aufgrund einer behördlichen Anordnung z.B. durch eine schlechte epidemiologische Lage bis 14 Tage vor Festbeginn abgesagt werden, werden eventuell schon gezahlte Standgelder zurückerstattet.